

Statuten ZGP - Zürcher Gesellschaft für Personal-Management

Art. 1 - Name, Sitz

Die ZGP, Zürcher Gesellschaft für Personal-Management, ist ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich.

Art. 2 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Zusammenschluss und die fachliche Förderung der im Personalmanagement Tätigen. Diesem Zwecke dienen insbesondere Tagungen, Kurse und andere Veranstaltungen, Studien, Veröffentlichungen, Erfahrungsaustausch- und Arbeitsgruppen sowie andere Dienstleistungen für Personalfachleute und Nachwuchskräfte.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Als Mitglied können der Gesellschaft alle im Personal-Management Tätige und deren Mitarbeitende sowie am Personal-Management interessierte Personen beitreten. Die durch die ZGP erhobenen Mitgliederdaten werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet. Die Aufnahmebegehren sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Austritt muss schriftlich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres, erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bei den Austritten während des Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückerstattet. Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen der Gesellschaft im Widerspruch steht, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen werden können auch Mitglieder, die trotz eingeschriebener Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Ausschluss hebt die Haftbarkeit für die geschuldeten Beiträge nicht auf.

Art. 4 - Mitgliederbeiträge

Die Gesellschaft kennt folgende Beitragsarten: 1. Ordentliche Mitgliedschaft 2. Mitgliedschaft für Personalfachleute im Ruhestand. Die Mitgliedschaft in Erfahrungsaustausch-, Arbeits- oder anderen Gruppen bedingt keine ordentliche Mitgliedschaft. Für diese Gruppen sowie für besondere Dienstleistungen der Gesellschaft werden separate Beiträge festgesetzt. Bei Vorliegen einer ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Preisdifferenzierung für die Mitgliedschaft in einer Gruppe erfolgen. Mitglieder erhalten Einladungen und Veröffentlichungen der Gesellschaft zugestellt. Der Beitrag berechtigt, an Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen; werden dafür besondere Kostenbeträge erhoben, so bezahlen sie den Mitgliederpreis.

Art. 5 - Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich einmal innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Veranlassung des Vorstandes, auf Beschluss einer Mitgliederversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Stimm- und

wahlberechtigt sind alle Mitglieder; Firmen haben je eine Stimme für jeden Vertreter, für den sie den Beitrag entrichten, höchstens aber fünf Stimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird, wenn eine Versammlung nichts Anderes verlangt, von den Stimmenzählenden abgenommen. Anstelle einer Mitgliederversammlung kann, wenn nötig, eine Urabstimmung unter der Kontrolle der Revisionsstelle durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. Statutenänderungen
2. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung
3. den Voranschlag und die Mitgliederbeiträge
4. die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
5. die Wahl der Revisionsstelle
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. die Auflösung der Gesellschaft

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen; die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 7 - Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft. Er setzt sich aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, und zwar endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen
2. die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft
3. das Tätigkeitsprogramm der Gesellschaft
4. die Aufgaben und die Bestellung der Geschäftsstelle
5. die Zugehörigkeit zu und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.

Art. 8 - Geschäftsstelle und Revisionsstelle

Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere 1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe der ZGP, 2. die selbständige Erledigung der laufenden Geschäfte, 3. die Führung der Rechnung und die Verwaltung des Vermögens. Von der Mitgliederversammlung wird eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 - Geschäftsjahr, Haftung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 10 - Geltung

Diese Statuten treten durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. April 2018 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Juli 2011. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zürcher Gesellschaft für Personal-Management